

Datum: 28.01.2025 Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“

53

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Achte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“

55

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1690 „Disease Mechanisms and Functional Restoration of Sensory and Motor Systems“

57

Wahlleitungen:

Bekanntmachungen der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zur Klinikkonferenz, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendendenvertretung

65

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 24.10.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 22.01.2025 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2018 S. 409), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2024 S. 4), beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Integrated Plant and Animal Breeding“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 22/2018 S. 409), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.01.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2024 S. 4), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs.4, falls die Erstsprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) gegebenenfalls weitere Unterlagen, durch die besondere studienrelevante Kenntnisse oder fachbezogene Leistungen belegt werden.“

2. In § 6 (Bestenquote) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 60 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt.

Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	60 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	57 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	54 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	51 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	48 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	45 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	42 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	39 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	36 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	33 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	30 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	27 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	24 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	21 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	18 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	15 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	12 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	9 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	6 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.“

3. In § 7 (Kombinationsquote) Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „117“ durch die Zahl „105“ ersetzt.

4. In § 8 (Auswahlgespräch) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) besondere fachliche Kenntnisse,
- b) besondere berufspraktische Kenntnisse oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen;
- c) Studienmotivation.“

Artikel 2

¹Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.11.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 22.01.2025 die achte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1043), beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „International Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2011 S. 926), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1043), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.“

2. In § 3 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer
- c) ein Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gem. § 2 Abs. 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs/das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können.

²Dokumente gemäß Buchstabe a) und c) sind auf Verlangen der Universität im Original oder als beglaubigte Kopien in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (15.07.2024) und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (14.01.2025) sowie der Senat (12.06.2024) und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (25.09.2024) haben im Einvernehmen die Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB 1690 „Disease Mechanisms and Functional Restoration of Sensory and Motor Systems“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 63 b Abs. 1 S. 3, § 63 e Abs. 2 Ziffer 15 NHG; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG jeweils in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2 GO).

Ordnung des Sonderforschungsbereichs SFB1690

„Disease Mechanisms and Functional Restoration of Sensory and Motor Systems“

§ 1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

(1) Der Sonderforschungsbereich 1690 „Disease Mechanisms and Functional Restoration of Sensory and Motor Systems“ (im Folgenden SFB) ist ein interdisziplinärer, rechtlich unselbständiger Forschungsverbund, der von der Georg-August-Universität Göttingen, dort federführend von der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden UMG), als Sprecherhochschule, getragen wird.

(2) ¹In dem SFB werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben auf den Gebieten der sensorischen und motorischen Neurowissenschaften, Physiologie und Biophysik, Anatomie, Biochemie und Strukturbioogie sowie der Wiederherstellung der sensorischen und motorischen Funktion bearbeitet. ²Er gliedert sich in zwei Projektbereiche, die aus insgesamt 18 Teilprojekten bestehen, sowie ein Infrastruktur-Projekt, zwei zentrale Support-Projekte und ein zentrales Management-Projekt.

(3) Der Forschungsverbund setzt sich zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

§ 2 Mitgliedschaft; Angehörige

(1) Dem SFB gehören stimmberechtigte Mitglieder sowie Angehörige ohne Stimmrecht an.

(2) ¹ Mitglieder im SFB sind alle im DFG-Antrag und hierzu bestehenden Ergänzungsanträgen aufgeführten Leiter*innen der von der DFG genehmigten Teilprojekte (im Folgenden: Teilprojektleiter*innen) sowie die promovierten Wissenschaftler*innen, die in den Teilprojekten eigenverantwortlich wissenschaftliche Leistungen erbringen, indem sie an Antragstellung und/oder Durchführung in einem erheblichen Umfang beteiligt sind. ² Besteht eine Mitgliedschaft nicht bereits auf Grund des DFG-Antrags (einschließlich Ergänzungsanträgen), bedarf es eines Antrags der*des Wissenschaftlerin*Wissenschaftlers.

(3) Angehörige sind alle Personen, die im Rahmen des SFB wissenschaftlich oder administrativ tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein.

(4) Für Wissenschaftler*innen, die an Forschungsthemen des SFB arbeiten, ohne Mitglied nach Absatz 2 zu sein, kann die Angehörigkeit durch ein Mitglied des SFB beim Vorstand beantragt werden, sofern nicht bereits der Angehörigenstatus auf Grund des Antrags, insbesondere für die assoziierten Personen, besteht.

(5) ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

a) wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem SFB gegenüber der*dem Sprecher*in schriftlich anzeigt;

b) mit Pensionierung, sofern nicht die Weiterführung des Projekts oder die Vertretung der Professur durch das betroffene Mitglied durch Vertrag ermöglicht wird;

c) mit Beendigung des Teilprojekts oder der im Teilprojekt vorgesehenen Aufgaben.

² Die Mitgliedschaft soll entzogen werden, wenn ein Mitglied Pflichten nach § 3 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt; dem Mitglied ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³ Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied wenigstens in Textform mitzuteilen und zu begründen.

(6) Über Aufnahme und Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, im Falle des Entzugs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) ¹ Für den Status als Angehörige*r gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 entsprechend. ² Bei Zweifeln, ob eine Person als Mitglied oder als Angehörige*r aufgenommen wird, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Berichtspflicht, insbesondere gegenüber der DFG, im Umfang der eigenen Mitarbeit im SFB mitzuwirken; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt. ² Treten Umstände auf, die die erfolgreiche Durchführung eines Projekts gefährden, hat das für das Projekt verantwortliche Mitglied

unverzüglich die*den Sprecher*in zu informieren; diese*r hat unverzüglich den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zu unterrichten, sofern hierdurch für die Universität Göttingen oder deren Trägerstiftung schwere Nachteile drohen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Förderung der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der DFG-Vorgaben und dieser Ordnung mitzuwirken.

(3) ¹Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet. ²Gemeinsame infrastrukturelle Ressourcen sowie die Mittel des SFB können von allen Mitgliedern im Rahmen der Verfügbarkeit und der hierzu bestehenden Verwendungsvorgaben und Beschlüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle für den SFB geltenden Bestimmungen, insbesondere die DFG-Vorgaben, diese Ordnung und die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Beschlüsse des Vorstands, zu befolgen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des SFB über jede für die Mitgliedschaft relevante Änderung zu unterrichten.

(6) ¹Die Teilprojektleiter*innen sind:

- a) verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Forschungsvorhabens;
- b) verantwortlich für die Weitergabe von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen ihres Teilprojekts, soweit die Informationen von Bedeutung für die Durchführung des jeweiligen Vorhabens sind;
- c) verantwortlich für die Durchführung von Bachelor- und Master-Arbeiten in ihrem Teilprojekt;
- d) verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung und für die Dokumentation von Verwendungsnachweisen einschließlich des Verwendungsnachweises der im Antrag genannten Ausgaben für die Grundausstattung des jeweiligen Teilprojektes;
- e) verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen; diese Pflicht bleibt vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

²Endet die Mitgliedschaft einer*eines Teilprojektleiter*in durch Weggang von der Universität Göttingen, können die dem SFB für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB grundsätzlich nicht mitgenommen werden; hiervon abweichende Festlegungen (z.B. Mitnahme von Geräten) bedürfen der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie des Vorstandes der UMG.

(7) In Veröffentlichungen, die auf Forschungsarbeiten im Rahmen des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.

(8) Für Angehörige gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4 Organe des SFB

Der SFB hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Sprecher*in.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorschläge für die Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung;
- b) Beschluss des Gesamtfinanzierungsantrags;
- c) Benennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- d) Entgegennahme des jährlichen Berichts der*des Sprecher*in;
- e) Stellungnahmerecht zu der Arbeit des Vorstandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und e) bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Antrag von fünf Mitgliedern.

(3) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind wenigstens in Textform spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der*dem Sprecher*in anzumelden, die*der die Tagesordnung festlegt und diese spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder wenigstens in Textform versendet.

(4) Die Angehörigen können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: der*dem Sprecher*in, der*dem stellvertretenden Sprecher*in sowie fünf weiteren Mitgliedern. ²Wenigstens vier der Mitglieder des Vorstandes müssen der Hochschullehrergruppe angehören.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer einer Förderperiode in offener Abstimmung benannt. ²Für die fünf weiteren Vorstandsmitglieder sind zugleich Stellvertretungen zu benennen. ³Benannt werden können Teilprojektleitungen des SFB; die*der Sprecher*in ist Teilprojektleitung des zentralen Management-Projekts, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten. ⁴Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied dadurch abberufen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine*n Nachfolger*in benennt. ⁵Die*der administrative Koordinator*in und die*der wissenschaftliche Koordinator*in des SFB nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) ¹Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Überwachung der Umsetzung der Forschungsvorhaben im Antragszeitraum;
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen (z.B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anschubfinanzierung eines Teilprojektes);
- c) Entwicklung von Strategien für die Folgeantragstellung;
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums;
- e) Entscheidungen über Umdispositionsanträge von mehr als 10.000 Euro;
- f) Personalangelegenheiten; insbesondere Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung von Beschäftigten durch die UMG oder beteiligte Einrichtungen, die aus Mitteln des SFB bezahlt werden;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen sowie über den Entzug der Mitgliedschaft oder des Angehörigen-Status;
- h) Beschluss von Richtlinien insbesondere auf folgenden Gebieten: Mittelverwendung, Konkretisierung der Pflichten zur Aufbewahrung von Primärdaten, Verwertung von Forschungsergebnissen;
- i) Abstimmung mit dem Vorstand der UMG über Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen;
- j) Beratung über die Beantragung und Beschaffung von durch mehrere Teilprojekte genutzten Geräten;
- k) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB;
- l) Initiierung von interdisziplinären Publikationen;
- m) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

³Eine Richtlinie nach Satz 1 Buchstabe h) bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der UMG.

§ 7 Sprecher*in und Stellvertreter*in

(1) Die*der Sprecher*in vertritt den SFB im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach außen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird die*der Sprecher*in durch die*den stellvertretende*n Sprecher*in vertreten.

(3) ¹Scheidet die*der Sprecher*in beziehungsweise die*der stellvertretende Sprecher*in vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubenennung bis zum Ende der Amtszeit einzuberufen. ²Bei gleichzeitigem Ausscheiden von beiden erfolgt

die Einladung durch das nach Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied, das dann auch das Sprecher*innenamt kommissarisch ausübt.

(4) ¹Die*der Sprecher*in ist nach Maßgabe dieser Ordnung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für ihre*seine Entscheidungen der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. ²Sie*er berichtet der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vorstands.

(5) ¹Zu ihren*seinen Aufgaben gehören:

- a) Überwachung der Mittelverwaltung und –abrechnung;
- b) Entscheidung über Umdispositionsanträge bis einschließlich 10.000 Euro;
- c) Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
- d) Information der Mitglieder und Angehörigen;
- e) Leitung des „Z-Projekts: Zentrale Aufgaben“.

²Sie*er führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit.

§ 8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

¹Anträge auf zentrale Mittel des SFB können nur Mitglieder des SFB stellen.²Es stehen zentrale Mittel für folgende Zwecke zur Verfügung:

- a) Dienstreisen;
- b) Kosten für Gastwissenschaftler*innen;
- c) Publikationen, sofern zweifelsfrei nachgewiesen, dass die Publikation im Rahmen eines Forschungsprojekts des SFB entstanden ist;
- d) Personal;
- e) Pauschale Mittel (beinhaltet das Start-up und Programm für Nachwuchswissenschaftler*innen);
- f) Gleichstellungsmaßnahmen.

³Der Antrag ist, basierend auf dem im DFG-Antrag genannten Bedarf, bei der*dem Sprecher*in einzureichen. ⁴Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über den Antrag; im Falle von Dienstreisen und Gastwissenschaftlerkosten soll der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Reise oder des Gastaufenthalts eingegangen sein.

§ 9 Verbleib von Ressourcen

(1) Ressourcen sowie nicht verbrauchte Mittel der Teilprojekte fallen grundsätzlich an den SFB zurück; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des SFB im Einvernehmen mit dem Vorstand der UMG.

(2) ¹Unverzüglich mit der Anschaffung ist der Vorstand über den genauen Standort von Geräten und Ausrüstung des SFB zu informieren. ²Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer Ortsveränderung.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der*dem Sprecher*in einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 von Hundert der Mitglieder anwesend sind, im Falle des Vorstands wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrer*innengruppe einschließlich die*der Sprecher*in oder die Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung wenigstens in Textform durch die*der Sprecher*in mit einer Frist von wenigstens einer Woche, im Falle der Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen, ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des SFB, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Beschlüsse (einschließlich Benennungen) werden, soweit nicht anders per Gesetz, Verordnung, Grundordnung oder in dieser Ordnung vorgesehen, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Sprecher*in; dies gilt nicht für die Benennung der*des Sprecherin*Sprechers. ³Insbesondere im Falle einer Benennung oder Abberufung tritt auf Antrag eines Mitglieds an die Stelle einer offenen Abstimmung eine geheime Abstimmung.

(3) ¹Über die Sitzung eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der*dem Sprecher*in elektronisch freizugeben und den Mitgliedern binnen zwei Wochen wenigstens in Textform zuzuleiten ist. ²Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von zwei weiteren Wochen kein Änderungsantrag von Seiten eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds erfolgt. ³Über den Änderungsantrag entscheidet das Organ. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die*den Sprecher*in in einem Vermerk zu protokollieren.

(4) Eine Erklärung zu einem Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der*dem Sprecher*in einzureichen.

(5) ¹Kann eine Entscheidung eines nach dieser Ordnung zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und droht hierdurch für den SFB ein schwerer Nachteil, so fasst den erforderlichen Beschluss:

- a) der Vorstand anstelle der Mitgliederversammlung,
- b) die*der Sprecher*in anstelle des Vorstands.

²Das betroffene Organ ist unverzüglich wenigstens in Textform über die Beschlussfassung zu unterrichten.

(6) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(7) Bewilligt die DFG eine abweichende Zahl an Projekten im Sinne des § 1 Abs. 2, gilt die Ordnung in diesem Umfang als geändert, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung bedarf; die Änderung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(8) ¹Ein gesellschaftsrechtliches, gesellschaftsrechtsähnliches oder auf sonstige Weise die eigenständige Rechtsfähigkeit des SFB begründendes Rechtsverhältnis wird nicht eingegangen; die gesetzlichen Regelungen zur Gesellschaft gemäß §§ 705 ff. BGB sind nicht anwendbar. ²Der SFB nimmt nicht am Rechtsverkehr teil.

§ 11 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

²Die vorstehende Ordnung tritt zugleich mit dem Ende des SFB außer Kraft; nachwirkende Pflichten der Mitglieder und Angehörigen, insbesondere Berichtspflichten gegenüber der Universität Göttingen und der DFG, bleiben unberührt.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser Ordnung besteht der Vorstand aus den durch Beschluss des Vorstands der UMG bestellten Mitgliedern. ²Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis zum 01.04.2025. ³Die Benennung eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 durchgeführt werden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des neu zu benennenden Vorstandes nach Satz 3 endet spätestens mit Ablauf der Förderperiode.

Wahlleitungen:

Auf Grundlage der Beschlüsse der Wahlleitungen, des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Kollegialorganen und des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden die Bekanntmachungen der Wahlergebnisse für die Wahlen zu den Kollegialorganen, zur Klinikkonferenz, zu den Organen der Studierendenschaft sowie zur Promovierendenvertretung nachfolgend bekannt gemacht (§ 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll, § 2 Satz 1 sowie § 3 der Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen i.V.m. § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll, § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Stud, § 7 Satz 1 PromV-O i.V.m. § 18 Abs. 7 Sätze 1 und 2 WO-Koll).

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zu den Kollegialorganen
der Georg-August-Universität Göttingen

Senat und Fakultätsräte (Alle Statusgruppen)

im Wintersemester 2024/2025

Göttingen, 28. Januar 2025

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Buhre

[Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:](#)

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:
Dienstag, 04.02.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zur Klinikkonferenz
der Georg-August-Universität Göttingen

im Wintersemester 2024/2025

Göttingen, 28. Januar 2025

Für den Bereich der Universitätsmedizin der
Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Buhre

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:
Dienstag, 04.02.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft
der Georg-August-Universität Göttingen

Studierendenparlament, Fachschaftsparlamente, Fachgruppenspre-
cher*innen, Parlament der internationalen Studierenden (PaIS)

im Wintersemester 2024/2025

Göttingen, 28. Januar 2025

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der hauptberuflichen Vizepräsidentin
für Finanzen und Personal
gez. Ralf Buhre

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 22 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Stud) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach

Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 21 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 der WO-Stud wird hingewiesen:
Dienstag, 04.02.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.

BEKANNTMACHUNG der Wahlergebnisse

für die Wahlen zur Promovierendenvertretung
der Georg-August-Universität Göttingen

im Wintersemester 2024/2025

Göttingen, 28. Januar 2025

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag des Sprechers
der Promovierendenvertretung
gez. Ralf Buhre

Hinweis für die an den Aushangstellen und in den
Amtlichen Mitteilungen I veröffentlichte Version:

Die vollständige Bekanntmachung mit den
Wahlergebnissen finden Sie auf der Seite:
<https://www.uni-goettingen.de/de/555858.html>
oder durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes.



Hinweis

Gemäß § 7 PromV-O in Verbindung mit § 23 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll) kann die Wahl durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden, wobei der Einspruch bis spätestens am letzten Tag der Wochenfrist zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Uhrzeiten eingelegt werden muss (Ausschlussfrist).

Auf das folgende Ende der Ausschlussfrist gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 der WO-Koll wird hingewiesen:
Dienstag, 04.02.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der jeweils ersten Ersatzperson geführt haben oder geführt haben können.

Der Wahleinspruch der Universitätsleitung oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten.

Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl die Person wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist einzureichen bei der

Wahlleitung der Promovierendenvertretung der Georg-August-Universität Göttingen,
Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen.